

# **BGer 1P.465/2001 vom 30. Oktober 2001**

Bundesgericht, 2001-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.465\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.465_2001)

FR: TF 1P.465/2001 du 30 octobre 2001

IT: TF 1P.465/2001 del 30 ottobre 2001

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beim angefochtenen Entscheid des Kantonsgerichtsausschusses handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Der Beschwerdeführer ist durch die Auferlegung von Gerichtskosten und die Abweisung seines Entschädigungsgesuchs in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt ( Art. 88 OG ), und er macht die Verletzung der von Art. 32 Abs. 1 und Art. 6 Ziff. 2 EMRK garantierten Unschuldsvermutung geltend ( Art. 84 Abs. 1 lit. a OG ). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen einem Angeschuldigten bei Freispruch nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Bei der Kostenpflicht des Freigesprochenen handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung des Prozesses verursacht wurde. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Im Zivilrecht wird demnach eine Haftung dann ausgelöst, wenn jemandem durch ein widerrechtliches und - abgesehen von den Fällen der Kausalhaftung - schuldhaftes Verhalten ein Schaden zugefügt wird. Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben.

Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt. Es ist mit der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK festgelegten Unschuldsvermutung vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten dann zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine solche Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat ( BGE 119 Ia 332 E. 1b mit Hinweisen). Unzulässig ist es dagegen, die Kostenaufgabe damit zu begründen, der Angeschuldigte habe sich strafbar gemacht bzw. ihn treffe ein strafrechtliches Verschulden ( BGE 116 Ia 162 E. 2e S. 175)

b) Vor dem Kantonsgerichtsausschuss strittig war lediglich der Vorfall mit der gefälschten Rechnung über 31'225 Franken des Teppichlegers K.\_\_\_\_\_. Der Kantonsgerichtsausschuss kam in diesem Punkt zum Schluss, der Beschwerdeführer habe -

was er auch gar nicht bestreitet - die umstrittene Fälschung von seinem Angestellten anfertigen lassen, sie nachher in seine Buchhaltung eingefügt und später dem Gericht eingereicht. Damit habe er "durch sein Verhalten offensichtlich die objektiven Tatbestandselemente der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt" (angefochtener Entscheid S. 10/11). In subjektiver Hinsicht sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Beleg der von ihm erhobenen Gegenforderung seiner Buchhaltung mehr oder weniger wahllos Rechnungen entnommen und diese dem Bezirksgericht Plessur eingereicht habe; es sei daher glaubhaft, dass er sich in diesem Zeitpunkt nicht mehr an die umstrittene "Rechnung" erinnert habe. Es habe ihm daher der Vorsatz gefehlt, dem Gericht in Täuschungsabsicht eine gefälschte Urkunde einzureichen, weshalb ihn die Vorinstanz zu Recht freigesprochen habe (angefochtener Entscheid S. 14).

c) Nach den unbestrittenen Feststellungen des Kantonsgerichtsausschusses im angefochtenen Urteil hat somit der Beschwerdeführer eine falsche Rechnung erstellen lassen, sie seiner Buchhaltung beigelegt und sie dann später, mangels Ordnung in der Buchhaltung oder mangels genügender Sorgfalt bei der Zusammenstellung seiner Prozessbeilagen, in einen Zivilprozess zum Beleg seiner Gegenforderung eingeführt.

Wer, aus welchen (lauteren oder unlauteren) Gründen auch immer, bewusst gefälschte Rechnungen in seine Geschäftsbuchhaltung aufnimmt und diese später, ohne an die Fälschung zu denken, zu Beweis Zwecken in einen Zivilprozess einführt, handelt unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten fahrlässig. Er lässt mangels Aufmerksamkeit und Vorkehrungen, die dies hätten verhindern können, die erforderliche Sorgfalt, um anderen keinen Schaden zuzufügen, vermissen. Dies stellt den Freispruch des Beschwerdeführers in keiner Weise in Frage, da für eine strafrechtliche Verurteilung Vorsatz erforderlich gewesen wäre, was dem Beschwerdeführer nach dem rechtskräftigen, auch das Bundesgericht bindenden Urteil des Kantonsgerichtsausschusses nicht vorgeworfen werden kann. Dass die Einreichung dieser gefälschten Rechnung unter den gegebenen Umständen geeignet war, den dringenden Verdacht eines Prozessbetrugs oder einer Urkundenfälschung zu erwecken und damit als adäquate Ursache für die Eröffnung des Strafverfahrens anzusehen ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Kantonsgerichtsausschuss das erstinstanzliche Urteil schützte, welches dem Beschwerdeführer die Prozesskosten auferlegte und ihm eine Parteientschädigung verweigerte. Ebenso wenig kann er sich darüber beklagen, dass es ihm für das Berufungsverfahren die Kosten nach Massgabe seines Unterliegens auferlegte. Die Rüge ist unbegründet.

d) Der zweite Anklagepunkt (Rechnung O. \_\_\_\_\_), der im Berufungsverfahren nicht mehr strittig war, ist im Vergleich zum Anklagepunkt K. \_\_\_\_\_ von völlig untergeordneter Bedeutung. Die Kostenaufgabe wäre daher auch dann gerechtfertigt, wenn dem Beschwerdeführer in Bezug darauf nicht angelastet werden könnte, die Untersuchung in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verursacht zu haben.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 OG ).